



DEUTSCH-BULGARISCHE ELTERNINITIATIVE
"ST. ST. KYRILL UND METHODIUS" E.V. REGENSBURG

HEМСКО-БЪЛГАРСКА РОДИТЕЛСКА ИНИЦИАТИВА
"СВ. СВ. КИРИЛ И МЕТОДИЙ" РЕГЕНСБУРГ

Satzung des Vereins

„Deutsch-Bulgarische Elterninitiative „St. St. Kyrill und Methodius“ e.V.“

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.10.2014 gegründete Verein führt den Namen „Deutsch-Bulgarische Elterninitiative „St. St. Kyrill und Methodius“ e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung der Erziehung und Bildung von in Regensburg und Umgebung ansässigen Kindern und Erwachsenen in bulgarischer Sprache, in bulgarischer Geschichte, bulgarischer Geographie, bulgarischer Kultur etc.;
 - Die Popularisierung der bulgarischen Sprache und des bulgarischen Schulwesens;
 - Dafür zu sorgen, dass die Erziehungsberechtigten an der Erziehung und der Bildung unserer Kinder mitwirken und Einfluss nehmen, insbesondere die Förderung, Entwicklung und Realisierung von kreativen Ideen, Konzepten und Projekten;
 - Die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Hilfsangebote;
 - Mit Vereinigungen, die in anderen Bundesländern mit ähnlichen Zielen gegründet wurden, zusammenzuarbeiten.

3. Für die Erfüllung der oben genannten Ziele strebt der Verein an, folgende Bereiche u.a. abzudecken:
 - Aufklärungsarbeit für Eltern in pädagogischen Fragen
 - Schulungen, Seminare, Kurse, Versammlungen, Fachtagungen, kulturelle Veranstaltungen, Eltern- und Familienberatung
 - Herstellen von Kontakten zu entsprechenden Einrichtungen und Institutionen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Organisation und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit interkulturellen und internationalen Schwerpunkten für Kinder und Erwachsenen, z.B. Tanz-, Musik-, Theater und Sportveranstaltungen, Ausflüge etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Dafür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft gibt es ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt, und eine schriftliche Aufnahmebestätigung ausgehändigt wurde.

6. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zwecken des Vereins übereinstimmen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, sowie bei Auflösung des Vereins.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Erhebung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung, der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahme-Gebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
 - es der Vorstand für erforderlich erachtet oder
 - ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - über den vom Kassier vorgelegten und von den Revisoren geprüften Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr,
 - über die Entlastung des Vorstands,
 - über die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
 - über die Wahl des Ausschusses,
 - über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - über Änderungen der Satzung, und
 - über die Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
4. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein Stimmrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Ehrenmitglieder haben kein Stimmenrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist in Abweichung vom § 10 Ziff. 4 eine 2/3 Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 3 Personen zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassenwart
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende/r, der/die stellvertretende Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/-in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein zusammen gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Zum Vorstand darf jedes ordentliche Mitglied gewählt werden.

§ 13 Besonderer Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Vertreter wählen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung können zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Erwachsenen in bulgarischer Sprache, Geschichte, Geographie, Kultur.

§ 16 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.